# Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell

### Srebrenica – Welche Konsequenzen hat ein Völkermord?

en Haag: Am 26. Februar 2007 entschied der Internationale Gerichtshof (IHG), daß das Massaker im bosnischen Srebrenica im Juli 1995 einen Völkermord dargestellt hatte. Da Serbien damals die Ermordung von mehr als 7.000 bosnischen Muslimen nicht verhindert hatte, stellte der IGH jetzt eine Verletzung der Völkermordkonvention von 1948 fest (IGH, Bosnien und Herzegowina ./. Serbien, Urteil vom 26. Februar 2007). Eine Verurteilung zum Schadenersatz unterblieb allerdings, weil Serbien den Völkermord weder selbst begangen noch sich dazu verschworen habe.

Der IGH bestätigte mit seiner Beurteilung der Geschehnisse als Völkermord die Rechtsprechung des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien (ICTY). Dessen Beurteilungsgrundlage ist allerdings das eigene Statut mit den darin enthaltenen Verbrechenstatbeständen, die auf die Feststellung individueller Verantwortlichkeit von Tätern, also von Personen, abzielt. Der IGH beurteilte am Maßstab der Völkermordkonvention die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates.

Die Bestimmung des richtigen Klagegegners bereitete gewisse Schwierigkeiten, da umstritten war, ob das heutige Serbien mit der von *Tito* gegründeten sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien, die einst die Völkermordkonvention ratifiziert hatte, identisch ist. Im Jahre 1992 hatte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen entschieden, daß (das damals noch vereinte) Serbien und Montenegro der Organisation beitreten müsse, weil es nicht Nachfolger der durch Dismembration untergegangenen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sei. Kurz danach hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen festgestellt, das "Nichtmitglied" dürfe nicht an Sitzungen des ECOSOC teilnehmen. Der IGH ließ sich von diesen Unklarheiten nicht beirren und stellte klar, daß heute die Republik Serbien der einzige Adressat der Klage Bosnien-Herzegowinas sei.

Hinsichtlich der Vielzahl von Morden an Muslimen in Bosnien-Herzegowina konnte der IGH aufgrund des Klageantrags ausschließlich am Maßstab der Völkermordkonvention urteilen. Diejenigen Taten, denen es am subjektiven Element, nämlich der Absicht, die Muslime als Gruppe zu vernichten, fehlte, stellten möglicherweise Kriegsverbrechen dar. Dies verbindlich festzustellen, war der IGH somit nicht kompetent.

Die Geschehnisse in Srebrenica hingegen erfüllten zwar den Tatbestand des Völkermords; nicht nachgewiesen werden konnte jedoch, daß Serbien unmittelbar dafür verantwortlich war. Der IGH vermochte nicht festzustellen, daß der Genozid auf Befehl von serbischen Staatsorganen oder unter ihrer effektiven Kontrolle ausgeführt wurde. Der serbische Verstoß gegen die Völkermordkonvention bestand darin, daß der Genozid nicht verhindert wurde. Hierzu waren die serbischen Stellen verpflichtet und nach Auffassung des IGH auch tatsächlich in der Lage. Ein weiterer Verstoß gegen die Völkermordkonvention bestand darin, daß Serbien lange Zeit General Mladić nicht an das ICTY auslieferte. (wß)

#### Kosovo: Besuch des Komitees zur Verhütung von Folter

ine Delegation des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat vom 21. bis 29. März das Kosovo besucht. Der Besuch erfolgte auf der Grundlage eines im August 2004 unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Europarat und der UN-Übergangsregierung im Kosovo

(UNMIK), dem im Jahr 2006 ein Briefwechsel der Generalsekretäre des Europarates und der NATO nachgefolgt war.

Die Delegation informierte sich über die Behandlung der Häftlinge und die Haftbedingungen in einer Reihe von Hafteinrichtungen in allen Teilen des Kosovo. Die Experten besuchten Polizeistationen, Strafvollzugsanstalten, Psychiatrieabteilungen und Sozialhilfeeinrichtungen. Ein weiterer Besuch galt dem Gefängnistrakt der US-Militärbasis Camp Bondsteel, in dem die Kosovostreitkräfte KFOR inhaftierte Personen festhalten.

Im Verlauf des Besuchs führte die Delegation Gespräche mit hochrangigen Persönlichkeiten und Politikern, beispielsweise dem Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs im Kosovo (SRSG) und mit Vertretern der provisorischen Autonomiebehörden, der Justizminister und der Innenminister. Zusätzliche Gesprächspartner waren weitere hohe Vertreter der UNMIK und der provisorischen Autonomiebehörden. Die Delegation traf außerdem mit dem amtierenden Ombudsmann für das Kosovo und mit Vertretern verschiedener internationaler Organisationen und NGOs zusammen. In Camp Bondsteel hatte die Delegation ein Gespräch mit dem Stabschef der KFOR.

Das vorläufige Beobachtungsergebnis wurde den zuständigen Behörden bereits mitgeteilt. Der vollständige Bericht wird bei Vorliegen an die UNMIK und an die NATO weitergeleitet werden. (wß)

## Europarat: Parlamentarische Versammlung debattiert die Lage der Menschenrechte

ie Parlamentarische Versammlung des Europarates führte während ihrer Frühjahrssitzung vom 16. – 20. April in Straßburg eine Sonderdebatte über die Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Europa durch. Es gab Rede- und Diskussionsbeiträge der Hohen Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Leiter der wichtigsten Menschenrechtskontrolleinrichtungen des Europarates, sowie von Amnesty International und Human Rights Watch.

Weitere Punkte der Tagesordnung betrafen die Einhaltung der beim Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen durch Aserbaidschan, Fragen der Verfahrensgerechtigkeit bei Fällen von Spionage und Preisgabe von Staatsgeheimnissen, die Bekämpfung der Warenund Markenfälschung sowie die Arzneimittelqualität in Europa.

Es lagen zwei Anträge auf Abhaltung von Dringlichkeitsdebatten über die Lage im Nahen Osten sowie über den Entwurf zu einer Konvention des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch vor.  $(w\beta)$ 

### Kosovo: OSZE-Mission verteilt Bücher auf Bosnisch

m die ethnische und sprachliche Kultur in der kosovarischen Region um Prizren bewahren zu helfen, hat die OSZE-Mission im Kosovo Kinder-, Jugendbücher und Schulbücher auf Bosnisch verteilt und einen Leihbücherei-Bus wiederbelebt, um die Leser in ländlicheren Regionen zu erreichen.

Neben den offiziellen Sprachen Albanisch, Serbisch und Türkisch gehört unter anderem auch Bosnisch zur Sprachenvielfalt der Region Prizren, in der eine lange Tradition von Toleranz und inter-ethnischer Zusammenarbeit besteht. Mit insgesamt mehr als 2.800 Büchern soll ein Beitrag dazu geleistet werden, den rund 25.000 Bosniern, die in der Region leben, den Zugang zu Literatur in ihrer Muttersprache zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Leihbücherei-Bus zu, der ein Gebiet versorgt, in dem rund 3.400 bosni-

sche Schulkinder leben, die muttersprachlichen Unterricht besuchen. Die örtlichen Behörden hatten das Bus-Projekt angeregt, dessen Kosten die OSZE-Mission zu 90 % übernommen hat. Vergleichbare Projekte waren in den Vorjahren in den Regionen um Mitrovica und Lipljan durchgeführt worden, um dort lebende Kosovo-Albaner und Serben mit Literatur in ihrer eigenen Sprache zu versorgen.  $(w\beta)$ 

#### Biljana Plavšić bittet um Gnade

ie 76 Jahre alte *Biljana Plavšić* war während des Bosnien-Krieges von 1992 bis 1995 Stellvertreterin des bosnischen Serbenführers *Radovan Karadžić* und von 1996 bis 1998 Präsidentin der bosnischen Serbenrepublik.

Nachdem *Plavšić* sich im Januar 2001 dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) gestellt hatte, wurde sie im Februar 2003 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5 Statut ICTY) zu elf Jahren Haft verurteilt.

Plavšić wurde vorgeworfen, für eine systematisch betriebene Kampagne der Vertreibung und Zerstörung gegen mehr als 700 000 bosnische Muslime und Kroaten sowie für Opfer von Massenerschießungen, Mord, Inhaftierungen, Folter, Vergewaltigung und anderer Arten unmenschlicher Behandlung mitverantwortlich zu sein.

Aufgrund ihrer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer Verantwortlichkeit als Vorgesetzte (Art. 7 Abs. 1 und 3 Statut ICTY), lautete die Anklage ursprünglich auf Völkermord bzw. Teilnahme am Völkermord (Art. 4 Statut ICTY), auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen, Vernichtung, Tötung, Vertreibung und unmenschliche Behandlung (Zwangsumsiedlung) gemäß Art. 5 Statut ICTY sowie auf Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges nach Art. 3 Statut ICTY.

Bei ihrer ersten Vernehmung 2001 bezeichnete *Plavšić* sich in allen Punkten der Anklage als unschuldig und beantragte einen Freispruch. Im Oktober 2002 bekannte sie sich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig, woraufhin die Chefanklägerin *Carla del Ponte* die Anklage wegen Völkermordes zurückzog und keine lebenslange Freiheitsstrafe mehr forderte

Bei der Strafzumessung sah das Gericht die führende Rolle *Plavšićs* als erschwerend an, würdigte aber mildernde Umstände wie das freiwillige Erscheinen vor Gericht, die Unterstützung des Friedensabkommens von Dayton 1995 sowie das Eingeständnis der Schuld, das als Beitrag zur Versöhnung zwischen den ethnischen Gruppen in Bosnien-Herzegowina gewertet wurde.

Plavšić, die in Schweden inhaftiert ist, bat im Januar 2007 um ihre vorzeitige Entlassung aus gesundheitlichen Gründen. Sie beklagte sich außerdem darüber, ihre Haft zwischen "Prostituierten, Mördern, Räubern, Dieben und Schwindlern" verbüßen zu müssen. Dabei handelt es sich auch bei Biljana Plavšić um eine inhaftierte Verbrecherin, die gegenüber nationalen Inhaftierten keinen Sonderstatus genießt.

Die Strafverbüßung richtet sich nach den Vorschriften des Staates, in dem die Strafe verbüßt wird (Art. 27 Statut ICTY). Zunächst muß nach schwedischem Recht die Möglichkeit einer Begnadigung eröffnet sein, bevor der Präsident des Gerichtshofes im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über eine Begnadigung *Plavšićs* entscheiden kann (Art. 28 Statut ICTY). (gm)